

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT · RECHTSFÄHIGER VEREIN KRAFT VERLEIHUNG

Untere Weidenstraße 5 · 81543 München · Telefon (089) 51 41 20 · Telefax (089) 5 14 12 58
Büro Berlin: Köthener Straße 44 · 10963 Berlin · Telefon (030) 2 61 38 45 / 2 61 27 51 · Telefax (030) 23 00 36 29

INKASSOAUFTRAG FÜR DAS AUSLAND Rechtewahrnehmung im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen Zwischen

| | |
|--|---|
| dem Urheber | |
| (Name, Berufsbezeichnung und Geburtsdatum) | |
| (Genauere Anschrift) | |
| Pseudonym | |
| darf aufgedeckt werden | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

– im Folgenden Berechtigter genannt –
und
der Verwertungsgesellschaft WORT, Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, Untere Weidenstraße 5, 81543 München
– im Folgenden VG WORT genannt –
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) In Ergänzung des Wahrnehmungsvertrags vom _____ werden der Verwertungsgesellschaft WORT an den Werken des Berechtigten gemäß § 2 des Wahrnehmungsvertrags – über die in § 1 des Wahrnehmungsvertrags aufgezählten Rechte hinaus – für das Ausland zur treuhänderischen Verwaltung im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften folgende Rechte übertragen:

1. Das Recht der Überspielung durch Sendeanstalten zur technischen Erleichterung des Sendevorgangs, soweit die Sendeanstalt die betreffenden Senderechte erworben hat (Ephemere Aufnahmen).
2. Das Recht zur Festhaltung, Vervielfältigung und Verbreitung für Tonträger, Bildträger und Bild/Tonträger unter dem Vorbehalt ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Berechtigten zu dieser Herstellung (Mechanische Rechte).
3. Das Recht zur Sendung sowie zur öffentlichen Zugänglichmachung aus einem verlegten Werk oder von erschienenen Sprachträgern oder von Werken, die mit Einwilligung des Berechtigten dramatisiert oder szenisch gestaltet wurden, jeweils im Umfang gemäß § 1 Ziff. 12 des Wahrnehmungsvertrags, jedoch auch über die dort gesetzten Minutengrenzen hinaus, soweit dies in dem betreffenden ausländischen Staat gesetzlich erlaubt ist oder die ausländische Verwertungsgesellschaft mit dem Sender weitergehende Minutengrenzen vereinbart hat, jedoch höchstens 15 Minuten (audiovisuelle Nutzung) oder 25 Minuten (Audionutzung) (Kleine Senderechte).
4. Das Recht zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weiterverbreitung von Ton- und Fernseh- und Funkprogrammen durch in- und ausländische Kabelunternehmen sowie daraus entstehende Vergütungsansprüche im Sinne und im Umfang der EG-Richtlinie 93/83 vom 27.9.1993.
5. Gesetzliche Vergütungsansprüche für Sendungen, die dem Autor nach Übertragung der Senderechte verbleiben, sofern diese durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden.
6. Sämtliche über Ziff. 3 und 4 hinausgehenden Senderechte für Kabel- und Satellitensendungen unter dem Vorbehalt der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Berechtigten zu dieser Sendung (Große Senderechte).
7. Das Recht zur Vervielfältigung von Sprachwerken zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch im Umfang des nach § 53 Abs. 1 und 2 UrhG Zulässigen.
8. Das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung und öffentlichen Wiedergabe in sonstiger Weise von Sprachwerken zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre in Bildungseinrichtungen sowie zu wissenschaftlichen Forschungszwecken im Umfang des nach §§ 60a, 60c UrhG Zulässigen.
9. Gesetzliche Vergütungsansprüche für die Vervielfältigung von Sprachwerken gegenüber Herstellern, Importeuren, Händlern und Betreibern von Geräten und Speichermedien.
10. Sonstige gesetzliche Vergütungsansprüche für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung von Sprachwerken.
11. Das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung von Sprachwerken geringen Umfangs oder Teilen eines Sprachwerks in Sammlungen zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch sowie in sonstigen Schulbüchern, soweit dieses Recht durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen wird.

12. Das Recht zum Vermieten und Verleihen bzw. hierfür anfallende Vergütungsansprüche im Sinne und im Umfang der EG-Richtlinie 2006/115/EG vom 12.12.2006.
 13. Das Recht der Vervielfältigung und Übermittlung per Post, Fax und in elektronischer Form auf Einzelbestellung durch Bibliotheken im Umfang des nach § 60e Abs. 5 UrhG Zulässigen, jedoch auch, soweit kommerzielle Zwecke verfolgt werden.
- (2) Soweit über diese Rechte Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften nicht bestehen, verbleiben diese Rechte bei den Berechtigten.

§ 2

- (1) Abschluss und Kündigung dieses Vertrags können auf einzelne Rechte und Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 und auf einzelne Länder beschränkt werden. Solche Beschränkungen können sich jedoch nur auf die Übertragung der Rechte und Ansprüche an allen Werken des Berechtigten, nicht auf die Rechte und Ansprüche an einzelnen seiner Werke beziehen.
- (2) Ausgenommen von der Rechtsübertragung werden folgende:
- a) Rechte und Ansprüche gem. § 1 Abs. 1, Nummer(n):
 - b) Länder:

§ 3

Im Übrigen finden auf dieses Vertragsverhältnis die Regelungen der §§ 2 ff. des Wahrnehmungsvertrags Anwendung.

§ 4

Die VG WORT informiert den Berechtigten gemäß § 53 VGG über Folgendes:

- (1) Die VG WORT ist gegenüber dem Berechtigten verpflichtet:
 - a) für ihn Rechte seiner Wahl in Gebieten seiner Wahl wahrzunehmen, wenn die Rechte sowie die Gebiete zum Tätigkeitsbereich der VG WORT gehören und der Wahrnehmung keine objektiven Gründe entgegenstehen;
 - b) von ihm durch Abschluss dieses Vertrags die Zustimmung zur Wahrnehmung für jedes einzelne Recht einzuholen und zu dokumentieren;
 - c) die Einnahmen aus den Rechten auch dann weiterhin nach den allgemeinen Vorschriften einzuziehen, zu verwalten und zu verteilen, wenn dem Berechtigten Einnahmen aus den Rechten zustehen
 - für Nutzungen aus einem Zeitraum, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war, oder
 - aus einem Nutzungsrecht, das die VG WORT vergeben hat, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war.
- (2) Der Berechtigte hat das Recht,
 - a) gemäß den unter § 4 des Wahrnehmungsvertrags geregelten Bedingungen jedermann das Recht einzuräumen, seine Werke oder sonstigen Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen, auch wenn er die entsprechenden Rechte daran der VG WORT zur Wahrnehmung eingeräumt oder übertragen hat;
 - b) unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs das Wahrnehmungsverhältnis insgesamt zu beenden oder der VG WORT Rechte seiner Wahl zu entziehen, und zwar jeweils für Gebiete seiner Wahl.
- (3) Die VG WORT weist darauf hin, dass von den Einnahmen aus den Rechten folgende Abzüge vorgenommen werden:
 - a) Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten, soweit die jeweilige ausländische Verwertungsgesellschaft solche vornimmt;
 - b) sonstige Abzüge durch die jeweilige ausländische Verwertungsgesellschaft, soweit diese im jeweiligen Gegenseitigkeitsvertrag vorgesehen sind.

Ort, Datum _____

München, den _____

Unterschrift

Verwertungsgesellschaft WORT

Erläuterungen zum Inkassoauftrag

Entscheidend ist, dass der VG WORT die folgenden Rechte nur für Länder übertragen werden, mit deren Verwertungsgesellschaften sie Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen hat.

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1.

Die sogenannten Ephemeren Aufnahmen betreffen Überspielungen durch Sendeanstalten zur technischen Erleichterung des Sendevorgangs, also etwa die Überspielung von Platten auf Band. Während derartige Übernahmen nach deutschem Recht erlaubt und gebührenfrei sind, gibt es Länder, die hierfür eine Vergütung bezahlen, wie zum Beispiel Österreich und die Schweiz. Um hier für deutsche Autoren Ansprüche geltend machen zu können, bedarf die VG WORT der Übertragung dieser Rechte - natürlich unter der Voraussetzung, dass der Sender vorher von Autor oder Verlag die Senderechte erworben hat.

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2. und 5.

Die Mechanischen Rechte und die Großen Senderechte - diese wiederum eingeschränkt auf Kabel- und Satellitensendungen - werden der VG WORT nur zur Abrechnung übertragen, jedoch mit der Maßgabe, dass bei beiden Rechten vorher die Zustimmung von Autor oder Verlag zu jeder einzelnen Sendung bzw. Herstellung eingeholt werden muss. Autor und Verlag verfügen also allein über die Vergabe der Rechte, die VG WORT besorgt lediglich das Inkasso.

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3.

Bei den Kleinen Senderechten handelt es sich in der Bundesrepublik Deutschland um Nutzungen im Rundfunk oder in Mediatheken von nicht mehr als 10 Minuten (audiovisuelle Nutzung) bzw. 15 Minuten (Audionutzung) aus einem verlegten Werk. Diese zeitlichen Grenzen sind im Verhältnis zum Ausland etwas weiter gefasst, da der Begriff „Kleine Senderechte“ in anderen Ländern, wie etwa der Schweiz, weiter ausgelegt wird.

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 4.

Die EG - „Richtlinie betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung“ bestimmt, dass die Rechte zur Kabelweiterverbreitung nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können (Art. 9). Diese Regelung und somit auch der Inkassoauftrag beziehen sich auf sämtliche Werke, also insbesondere auch auf dramatische Werke.

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 5.

Ähnlich der deutschen Regelung für Kabelweitersendung, wo dem Autor gem. § 20b Abs. 2 UrhG ein unverzichtbarer Vergütungsanspruch bleibt, auch wenn er die Kabelrechte selbst bereits weiter übertragen hat, gibt es gesetzliche Regelungen in anderen Staaten, die sich auf sämtliche Sendearten (Funk, Kabel und Satellit) beziehen (z.B. Art. 46 bis italienisches UrhG).

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 11.

Während es in Deutschland für die Übernahme von Fremdtexen in Schulbüchern eine gesetzliche Lizenz gibt (§ 46 UrhG), bedarf es hierzu in anderen Staaten einer individuellen Lizenz. Soweit dieses Recht dort jedoch grundsätzlich durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen wird, soll diese durch die VG WORT berechtigt werden, auch in Deutschland erschienene Literatur entsprechend zu verwenden (z.B. § 59c i.V.m. § 45 Abs. 1 und 2 österreichisches UrhG).

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 12.

Die EG „Richtlinie zum Vermietrecht und Verleihrecht“ gewährt ein ausschließliches Recht, „die Vermietung und das Verleihen zu erlauben oder zu verbieten“; allerdings können die Mitgliedsstaaten zugunsten öffentlicher Bibliotheken eine Ausnahme machen und das Verleihrecht im Urheberrechtsgesetz entweder gänzlich beseitigen oder an seiner Stelle einen bloßen Vergütungsanspruch aufnehmen. Diese Regelung und somit auch der Inkassoauftrag beziehen sich auf sämtliche Werke (insbesondere Bücher, Filme und Schallplatten) und alle in der Richtlinie vorgesehenen Arten von Vergütungsansprüchen, also das unverzichtbare Recht auf angemessene Vergütung gemäß Art. 5 und den gesetzlichen Vergütungsanspruch gemäß Art. 6.

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 13.

Ähnlich der deutschen Regelung gem. § 60e Abs. 5 UrhG findet auch in einigen anderen Staaten ein Kopierendirektversand durch öffentliche Bibliotheken statt. Die Rechteeinräumung ermöglicht der VG WORT, für diesen Bereich Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften in den jeweiligen Ländern abzuschließen und für Autoren und Verlage treuhänderisch die Vergütungen einzuziehen, die dort auf die Werke der Berechtigten entfallen.

Muster